

Erläuterungen zu Luftfrachtführer-(Passagier)-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DFV als Luftfrachtführer (Tandem-Master) aus der Beförderung von Personen im Tandemsystem.

Die Versicherung gilt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Tandemsystems vom Verlassen des Absetzflugzeuges bis zur Landung.

Die Versicherung gilt weiterhin während der Passagier mit seinem (Passagier-) Gurtzeug im Gurtzeug des Tandemmasters eingehakt ist, jedoch nicht während der Beförderung im Absetzflugzeug.

Die Versicherung ist jeweils an das Tandemsystem (mit Angabe der Musterbezeichnung und Werk-Nr.) gebunden.

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich Versicherungssteuer.

Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnungen an den DFV

zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf das Konto des DFV

(unter Angabe der Mitglieds-/Versicherungs-Nr.) bei der

Kreissparkasse Saarlouis (BLZ 593 501 10), Konto-Nr. 230400004.

Bei Versicherungsabschluss während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenen Monat des Restjahres zu zahlen.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Fallschirmsports, Beendigung der Mitgliedschaft im DFV oder Veräußerung des Geräts besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Die Deckung gilt weltweit.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensfälle, die dadurch entstehen, dass vom Luftfrachtführer (Springer/Halter) die behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem auf der Vorderseite eingetragenen Datum, frühestens jedoch mit Eingang des Versicherungsauftrags beim DFV und endet am 31.12. des ersten Jahres.

Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein weiteres Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Antragsteller schriftlich gekündigt wird.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DFV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadensfälle sind unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb einer Woche, dem DFV schriftlich anzuzeigen.

Die „Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (AHB-Lu 2008) Lu H 1“ und die Bedingungen der Gruppenversicherungsverträge sind beim DFV erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.